

#### Verteiler

Geschäftsführung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitung Integration
Alle Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in den Teams
Integration des Jobcenters
Bremen

AZ: II - 1225 / II - 4336

# Geschäftsanweisung 04/2016

Zuschuss für die Umwandlung eines geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Umwandlungsbonus) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (gemäß § 16f SGB II)

vom 18.04.2016 / Änderung vom 24.03.2017

### I. Ausgangslage

Maßnahmen nach § 16f SGB II dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit, von in der Regel sechs Monaten, kein Eingliederungserfolg mit den Instrumenten des SGB II oder SGB III erzielt werden kann (siehe FH zu § 16f SGB II). Die Förderung des Umwandlungsbonus dient der Vielfalt der Arbeitsmarktinstrumente und soll einen Beitrag für individuelle Lösungsmöglichkeiten in der Arbeit mit langzeitarbeitslosen eLb leisten.

# II. Lösung

#### II.1. Ziel

# II.1.1. Ziel

Vorrangiges Ziel ist die Umwandlung bestehender geringfügiger Beschäftigungen in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die langfristige und nachhaltige Integration sowie die Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, von Langzeitarbeitslosigkeit sowie Langzeitleistungsbezug.

Mit dem Zuschuss für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber soll ein Anreiz geschaffen werden bislang geringfügig Beschäftigte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu übernehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung mit EGZ nicht vorliegen. Eine gleichzeitige Förderung von EGZ und Umwandlungsbonus kann nicht erfolgen.

#### II. 2. Fördervoraussetzungen

### II.2.1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Eine Förderung ist von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu beantragen.

Der Arbeitsvertag für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens für eine Dauer von 6 Monaten geschlossen werden.

# II.2.2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Langzeitarbeitslose eLb i.S. von § 18 SGB III <u>mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von mind. 2</u> <u>Jahren</u>. Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss mind. 3 Monate vor Eintritt in das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bestehen.

#### II.2.3. Förderungsausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die/der eLb

- innerhalb der letzten 2 Jahre bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mindestens
   3 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- finanziell an dem einstellenden Betrieb beteiligt ist oder
- eine Familienangehörige/ ein Familienangehöriger der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers ist.

#### II.2.4. Sonstiges

Förderleistungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderfähig ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie

- mind. 15 Stunden wöchentlich umfasst und
- nicht gegen die guten Sitten verstößt.

# II.3. Förderkonditionen

#### II.3.1. Umfang, Leistungshöhe und Auszahlung

Die Höhe des Zuschuss richtet sich nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Bruttoentgelt und wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach Vorlage der Anmeldung zur Sozialversicherung, ausgezahlt.

Bruttoentgelt	Zuschusshöhe
600, <1.000,- €	1.500,- €
1.000, <1.500,- €	3.000,- €
Ab 1.500,- €	4.500,- €

# II.3.2. Rückforderung

Die Förderung ist teilweise (pro Monat jeweils ein Drittel der Förderung) zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis während der ersten 3 Monate beendet wird.

Wenn die Förderung aufgrund falscher Tatsachen beruht oder wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 6 Monaten aus Gründen beendet wird, die der Betrieb schuldhaft zu vertreten hat, ist der Zuschuss komplett zurückzuzahlen.

#### II.3.3. Kombination mit Einstiegsgeld (ESG)

Sollte durch die Umwandlung der geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet werden oder ist zu erwarten, dass der/die eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird (perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit), kann zusätzlich ESG erbracht werden (siehe <u>Geschäftsanweisung 02/2016 ESG</u>).

# II.4. Umsetzung im Jobcenter:

### II.5.1.Verfahren:

Möchte eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber eine/ einen bisher geringfügig Beschäftigte/ Beschäftigten sozialversicherungspflichtig einstellen, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Die IFK prüft die persönlichen Voraussetzungen und stellt die Förderung in Aussicht. Es kann ein Förderscheck zur Vorlage beim AG ausgehändigt werden (BK-Lokale Vorlagen\Jobcenter\Integrationsförderung\Umwandlungsbonus\Förderscheck\_Umwandlungsbonus).



2. Wenn der AG die Absicht hat die Kundin/ den Kunden sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen, ist der Antrag an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber samt Vordruck "Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung" (es wird eine Kopie des geschlossenen Arbeitsvertrages benötigt) (BK-Lokale Vorlagen\Jobcenter\Integrationsförderung\Umwandlungsbonus\_Antrag Umwandlungsbonus & Bestätigung SV Umwandlungsbonus) zu versenden.



 Bei Eingang des Antrages und des Arbeitsvertrages wird die fachliche Stellungnahme durch die IFK ausgefüllt und die Eintragung in CoSach vorgenommen (siehe Arbeitshilfe <u>CoSach Buchung</u>).

(BK-Lokale Vorlage-Jobcenter- Integrationsförderung- Umwandlungsbonus- SN Umwandlungsbonus)



4. Vollständige Unterlagen an 470. Bewilligung und Auszahlung erfolgt über Team 470.

5. Der gemeinsame AG-S ist über einen Eintrag in STEP und eine Mail an das entsprechende Teampostfach über den Umwandlungsbonus zu informieren.

# III. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 23 .03.2017

Thorsten Spinn

Stellvertretender Geschäftsführer

Leiter des Fachbereichs Markt & Integration